

Förderprogramm Lohne (Entwurfsstand 07.02.2025)

Förderprogramm zur Stärkung bestehender Betriebe

Die Stadt Lohne fördert bestehende Unternehmen aus den Bereichen Handel, konsum- und personenbezogene Dienstleistungen / Handwerk, Kreativwirtschaft und Gastronomie. Damit wertet sie den Zentralen Versorgungsbereich auf und wirkt weiteren Leerständen entgegen (Schwerpunktbereich „Fußgängerzone“).

Das Förderprogramm besteht aus 2 Bausteinen:

Baustein A: Investitionsförderung

Baustein B: Veranstaltungsförderung

1. Förderzweck

Die Stadt Lohne verfolgt mit dieser Richtlinie folgende **Ziele**:

- Förderung von bestehenden, inhabergeführten Unternehmen mit klar erkennbaren, investiven Modernisierungs- und Aufwertungskonzepten (Baustein A) oder neuen betriebseigenen Veranstaltungsideen (Baustein B), um die Attraktivität des Zentralen Versorgungsbereichs zu steigern, Leerstände zu vermeiden und eine nachhaltige Belebung der Innenstadt zu erreichen.
- Positionierung Lohnes als lebendigen Wirtschaftsstandort, der bestehende Unternehmen wertschätzt und unterstützt.

2. Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Vergabe erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Entscheidung obliegt einem Vergabegremium aus Stadt, Politik und HGV.

3. Fördergegenstand

Nach dieser Richtlinie werden folgende Maßnahmen gefördert:

Baustein A: Investive Maßnahmen, die die (äußere) Wahrnehmung und Attraktivität von Gewerbeflächen in Erdgeschosslagen im zentralen Versorgungsbereich sichtbar verbessern. Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen, die auf Betreiberseite entstehen, von den Betriebsinhaber*innen selbst umgesetzt werden können und keine größeren baulichen Veränderungen oder eigentümerbezogenen Anpassungen erfordern. Dazu zählen:

- Modernisierung und gestalterische Aufwertung von sichtbaren Ladenflächen, Fassaden und Eingangsbereichen; ausschließlich „kosmetische Veränderungen“ wie z.

B. der Austausch von Inventar oder einfache Anstriche, ohne ein erkennbares Konzept oder einen nachweisbaren Mehrwert für die Attraktivität und Sichtbarkeit des Betriebs sind nicht förderfähig

- Maßnahmen zur Verbesserung der Sichtbarkeit, z. B. neue Werbe- und Beleuchtungskonzepte.
- Temporäre oder wiederkehrende Dekorationen / Gestaltungen, die innovativ und auffällig sind sowie sich deutlich von bisherigen Gestaltungen in der Lohner Innenstadt abheben.

Baustein B: Veranstaltungen, die die Attraktivität und v.a. Sichtbarkeit und Bekanntheit der Betriebe in Erdgeschosslagen im zentralen Versorgungsbereich verbessern: Die Veranstaltungen:

- müssen ein neues, aufwertendes Konzept haben. Reine Wiederholungen von bereits bestehenden Veranstaltungskonzepten werden nicht gefördert (ausgenommen neue Veranstaltungsreihen).
- müssen in den eigenen Geschäftsräumen oder in unmittelbaren räumlichen Bezug zum eigenen Geschäft durchgeführt werden.
- müssen öffentlich und nicht nur einem eingeschränkten Personenkreis zugänglich sein.
- können von Einzelunternehmen oder von mehreren Betrieben gemeinsam als Kooperationsveranstaltung durchgeführt werden.

4. Fördergebiet

Zentraler Versorgungsbereich der Stadt Lohne.

5. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Antrag muss von der Betriebsinhaberin bzw. dem Betriebsinhaber gestellt werden.
- Bei Kooperationsveranstaltungen ist ein Gemeinschaftsantrag zu stellen, der die Kosten aller beteiligten Betriebe umfasst (Baustein B).
- Das Konzept muss klar erkennbar und sichtbar modernisierend sein (Baustein A).
- Die Veranstaltungen müssen neu sein bzw. eine klare Ergänzung möglicher bereits bestehender, betriebseigener Veranstaltungen darstellen (Baustein B).

6. Art, Form und Höhe der Förderung

Die Stadt Lohne unterstützt bestehende inhabergeführte Betriebe mit erkennbaren Modernisierungskonzepten oder neuen Veranstaltungsideen durch einen finanziellen Zuschuss. Die Förderung erfolgt mit Mitteln des Fördertopfes „Neue Läden. Neues Leben.“ Pro Haushaltsjahr stehen aus diesem Topf maximal 40.000 Euro zur Verfügung.

Im Fokus der Förderung stehen die Umsetzbarkeit, die Erfolgsaussichten und die „Standortverträglichkeit“ der Konzepte.

Baustein A: Die Förderung erfolgt als Zuschuss mit bis zu 50% der förderfähigen Kosten, basierend auf einem eingereichten Kostenvoranschlag. Die Mindestkosten der Maßnahme betragen dabei 2.000 €. Betriebe können sich mehrfach im Jahr bewerben, wobei der Zuschuss pro Betrieb zwischen 1.000 € und maximal 5.000 € jährlich liegt.

Baustein B: Die Förderung erfolgt als Zuschuss mit bis zu 50% der förderfähigen Kosten, basierend auf einem eingereichten Kostenvoranschlag. Die Mindestkosten der Veranstaltung betragen dabei 300 €. Bei Veranstaltungen ohne geplante Einnahmen (z.B. Eintritt) werden bis zu 50% der Gesamtkosten der Veranstaltung gefördert. Sollten Teile der Veranstaltungskosten durch geplante Einnahmen (z.B. Eintritt) gedeckt werden, werden lediglich 50% der nicht gedeckten Kosten gefördert. Betriebe können sich mehrfach im Jahr bewerben, wobei der Zuschuss pro Betrieb zwischen 150 € und maximal 2.000 € jährlich liegt.

Die genaue Höhe der Förderung wird vom Vergabegremium festgelegt.

7. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden inhabergeführte Betriebe (einschließlich regionaler Filialisten mit maximal 15 Filialen und der Firmenzentrale im Landkreis Vechta) aus den Bereichen Handel, konsum- und personenbezogene Dienstleistungen / Handwerk, Kreativwirtschaft und Gastronomie, die sich im zentralen Versorgungsbereich der Stadt Lohne befinden.

8. Förderausschluss

Die Förderung entfällt oder kann zurückgefordert werden, wenn:

- Die beantragte Maßnahme sich letztendlich in der Umsetzung doch auf ausschließlich kleinere, kosmetische Veränderungen reduziert hat und nicht mehr dem Kern des Konzeptes entspricht (Baustein A).
- Der Betrieb die geplanten Maßnahmen nicht innerhalb von 9 Monaten nach Bewilligung des Zuschusses umsetzt.
- Der Betrieb nicht mindestens 1,5 Jahre nach Abschluss der Maßnahmen im zentralen Versorgungsbereich weitergeführt wird (Baustein A).

9. Vergabegremium

Die Entscheidung über die Förderfähigkeit wird von einem Gremium getroffen, das Vertreterinnen und Vertreter der Politik, der Stadtverwaltung und des Handels- und Gewerbevereins (HGV) umfasst.

10. Verfahren/ Ablauf

Das Förderprogramm wird als laufendes Programm ohne feste Stichtage durchgeführt. Betriebe können ihren Förderantrag jederzeit bei der Stadt Lohne, Abteilung Wirtschaftsförderung, einreichen.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in folgenden Schritten:

1. Antragsstellung

- Der Antrag wird über ein Online-Formular eingereicht. Zudem können hier weitere Dokumente wie z. B. Visualisierungen für Investitionsmaßnahmen etc. hochgeladen werden.
- Basis für die Höhe der Förderung ist ein Kostenvoranschlag. Bei Kooperationsveranstaltungen werden die Kosten aller Betriebe in einem Kostenvoranschlag zusammengefasst, die Kostenaufteilung auf die einzelnen Betriebe ist dabei anzugeben (Baustein B).
- Die Stadtverwaltung prüft die Anträge auf Vollständigkeit und Einhaltung der Fördervoraussetzungen.

2. Entscheidung durch das Gremium

- Über die Förderfähigkeit entscheidet ein Gremium, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Politik, der Stadtverwaltung und des Handels- und Gewerbevereins (HGV). Grundlage für die Festlegung der Höhe der Fördersumme ist der eingereichte Kostenvoranschlag. Einzelfallentscheidungen werden vorbehalten.

3. Bewilligung und Förderung

- Nach positiver Entscheidung erhält der Betrieb eine Förderzusage. Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich in Höhe des bewilligten Betrags nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage aller erforderlichen Nachweise (z. B. Rechnungen).

4. Umsetzungsbeginn

- Der Förderantrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Die Umsetzung kann jedoch bereits vor der endgültigen Förderentscheidung auf eigenes Risiko erfolgen.

11. Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt zum 01.05.2025 in Kraft und ist zunächst befristet auf zwei Jahre.